

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00121 vom 6. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00121

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00121 du 6 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00121 del 6 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1980, war seit dem 17. Juni 2013 als Betriebsmitarbeiter bei der Y.____ AG angestellt und in dieser Eigenschaft bei der Suva gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Am 1. November 2015 rutschte er im Treppenhaus aus und stürzte (Schadenmeldung UVG vom 5. November 2015, Urk. 8/1). Die Erstbehandlung erfolgte im Spital Z.____ am 2. November 2015. Die Ärzte diagnostizierten eine Distorsion des oberen Sprunggelenkes links, legten einen Acrylastverband an und verordneten Stockentlastung und Thromboseprophylaxe (Urk. 8/21). Im Verlauf zeigte sich eine traumatische Peronealsehnenluxation mit unklarem synovialen Tumor, differentialdiagnostisch eine Synovialitis links mit Rückfussdistorsion vom 2. November 2015, welche am 8. Februar 2016 operativ versorgt wurde (Austrittsbericht Spital Z.____ vom 12. Februar 2016, Urk. 8/25). Die Suva trat auf den Schaden ein und erbrachte die gesetzlichen Leistungen. Mit Verfügung vom 22. April 2016 stellte die Suva ihre Leistungen per 8. Februar 2016 ein mit der Begründung, dass sich der Status quo sine spätestens 2 Wochen nach dem Unfall eingestellt habe (Urk. 8/36). Nach dem der Versicherte hiergegen Einsprache erhoben hatte (Urk. 8/48), tätigte die Suva weitere Abklärungen (vgl. hierzu Mail vom 28. November 2016, Urk. 8/72) und zog mit Schreiben vom 19. April 2017 die Verfügung vom 22. April 2016 zurück und erbrachte weiterhin die gesetzlichen Leistungen (Urk. 8/102). Die Suva tätigte daraufhin weitere medizinische und erwerbliche Abklärungen.

Mit Unfallmeldung vom 31. Juli 2019 wurde der Suva angezeigt, dass der Versicherte am 1. Juli 2019 beim Joggen gestolpert sei und sich den Zahn dabei gestossen habe, so dass dieser abgebrochen sei (Urk. 8/323/18).

Mit Verfügung vom 30. September 2019 führte die Suva aus, aufgrund des neuen gemeldeten Ereignisses vom 1. Juli 2019 sei davon auszugehen, dass spätestens ab diesem Datum eine Arbeitsunfähigkeit nicht mehr ausgewiesen gewesen sei, weshalb sich das Auszahlen von Taggeldern über den 1. Juli 2019 hinaus als falsch herausgestellt habe und diese in Höhe von Fr. 6'669.-- demnach zurück zuerstatten seien (Urk. 8/317). Hiergegen erhob der Versicherte am 1. Oktober 2019 Einsprache (Urk. 8/320).

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2019 kam die Suva auf ihre Verfügung vom 30. September 2019 zurück und konstatierte, dass

von weiteren Behandlungsmassnahmen keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes am linken Fuss mehr zu erwarten und dem Versicherten aufgrund des körperlich eingeschränkten Belastungsprofils die angestammte Arbeit nicht mehr zumutbar sei, es ihm aber möglich sei, in einer angepassten Tätigkeit ein gleich hohes

Einkommen zu erzielen. Entsprechend liege keine unfallbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit vor. Die psychogenen Störungen seien nicht adäquat kausal zu den obgenannten Ereignissen, so dass die Suva dafür nicht einzustehen habe. Eine erhebliche Schädigung der körperlichen Integrität liege nicht vor, womit die

Voraussetzungen für eine Integritätsentschädigung nicht gegeben seien (Urk. 8/327). Der Versicherte erhob hiergegen am 5. November 2019 Einsprache (Urk. 8/331, ergänzende Einsprachebegründung vom 5. November 2019, Urk. 8/332).

Mit Einspracheentscheid vom 14. April 2020 betreffend die Verfügungen vom 30. September und 1

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.